

**Schwangerschafts-
ultraschall
(SGUM)**

Fähigkeitsprogramm
vom 28. Mai 1998

Fähigkeitsprogramm Schwangerschaftsultraschall (SGUM)

1. Allgemeines

Die Inhaber* des Fähigkeitsausweises "Schwangerschaftsultraschall" sind berechtigt, Ultraschallkontrollen in der Schwangerschaft nach den Vorgaben von Art. 13 b KLV zu Lasten der Krankenversicherung durchzuführen.

Bei Fragen, für welche das vorliegende Programm keine Regelung enthält, ist die WBO subsidiär anwendbar.

2. Voraussetzungen für den Erwerb des Fähigkeitsausweises "Schwangerschaftsultraschall"

Eidgenössischer oder anerkannter ausländischer Facharztstitel.

Die Mitgliedschaft bei der FMH ist für die Ausweiserteilung nicht zwingend.

3. Dauer, Gliederung und Inhalt der Weiterbildung

Der Kandidat muss folgende Anforderungen für den Erwerb des Fähigkeitsausweises erfüllen:

- Klinische Weiterbildung in Gynäkologie/Geburtshilfe von mindestens 12 Monaten Dauer in einer von der FMH anerkannten Weiterbildungsstätte. Fachärzte Radiologie, welche diese Voraussetzung nicht erfüllen, müssen die doppelte Anzahl Untersuchungen durchführen (600 Ultraschalluntersuchungen bei mindestens 300 Schwangerschaften).
- Besuch von anerkannten Ausbildungskursen im Umfang von insgesamt 5 Tagen.
- Selbständige Durchführung von 300 Ultraschalluntersuchungen bei mindestens 150 Schwangerschaften, davon mindestens 100 aus dem Ersttrimester-Screening und 100 aus dem Zweittrimester-Screening. Alle Schwangerschaftsultraschalle müssen unter Supervision durchgeführt werden. Das heisst, ein Tutor ist jederzeit beiziehbär.

* Dieses Fähigkeitsprogramm gilt in gleichem Masse für Ärztinnen und Ärzte. Zur besseren Lesbarkeit werden im Text nur männliche Personenbezeichnungen verwendet. Wir bitten die Leserinnen um Verständnis.

Die Kommission "Schwangerschaftsultraschall" erlässt Bestimmungen über Qualität und Umfang sowie die Dokumentation der Ultraschalluntersuchung. Pathologische Befunde sind mit Bilddokument zu belegen.

Die Kommission "Schwangerschaftsultraschall" erlässt in einem Reglement nähere Bestimmungen über die Kursinhalte sowie über die Anerkennung und Tätigkeit der Tutoren.

4. Fortbildung (Rezertifizierung)

Der **Fähigkeitsausweis** wird um fünf weitere Jahre verlängert, wenn während der letzten Gültigkeitsperiode die Teilnahme an insgesamt 15 Stunden fachspezifischer Fortbildung nachgewiesen wird. Dazu werden angerechnet: anerkannte Fortbildungen, Fortbildungskurse, Hospitationen und Teilnahme an Qualitätszirkeln.

Auflagen der ELK können von der Kommission Schwangerschaftsultraschall an die Fähigkeitsausweis-Inhaber übertragen werden. In solchen Fällen wird die Mitarbeit erwartet, um solche Auflagen erfüllen zu können.

Erläuterungen:

4.1 Anerkannte Fortbildungen

Veranstaltungen im grösseren Rahmen mit primär theoretischer Gewichtung. Werden für die Rezertifizierung angerechnet, wenn anerkannte Tutoren resp. Referenten die Fortbildungsveranstaltung leiten. Ebenso werden besuchte Fachkongresse von internationalem Niveau angerechnet.

4.2 Fortbildungskurse

Sind Veranstaltungen mit praktischer und interaktiver Gewichtung, idealerweise in kleineren Gruppen abgehalten. Sie werden für die Rezertifizierung anerkannt, wenn sie von anerkannten Tutoren, Kursleitern resp. Referenten abgehalten werden. Bei Kursen im Ausland ist das Programm beizulegen.

4.3 Qualitätszirkel

Sind regionale Zusammenschlüsse von Ärztinnen und Ärzten, die Schwangerschaftsultraschall durchführen und die unter Anleitung eines Tutors gemeinsam die eigenen Fälle besprechen. Geleitet werden sie von einem Tutor, der schwerpunktmässig in der pränatalen Diagnostik tätig ist und über eine mehrjährige Erfahrung an einem Pränatalzentrum mit interdisziplinärer Zusammenarbeit von Geburtshilfe, Neonatologie, Pathologie und Genetik verfügt. Der Zirkel bleibt auf maximal 25 Teilnehmer beschränkt, um eine interaktive Diskussion zu ermöglichen.

Die Kommission publiziert regelmässig die aktualisierte Liste mit den anerkannten Qualitätszirkeln.

4.4 Hospitationen

Umfassen eine mindestens zweitägige Teilnahme an Ultraschalluntersuchungen an einem spezialisierten Zentrum, das von einem ausgewiesenen Spezialisten geleitet wird und das genügend Untersuchungen (> 3'000 Untersuchungen pro Jahr) durchführt, sodass in diesen zwei Tagen ein Spektrum von normalen und pathologischen Befunden gesehen werden kann.

Die Kommission publiziert regelmässig die Liste der für Hospitationen anerkannten Zentren:

4.5 Auflagen

Mit diesem Passus können Auflagen der ELK (z.B. Nachweis der kommunikativen Kompetenz) oder Neuerungen (z.B. Nackentransparenzmessung) umgesetzt werden.

Sechs bis zwölf Monate vor Ablauf des Fähigkeitsausweises erhalten Träger von auslaufenden Fähigkeitsausweises die Rezertifizierungsunterlagen vom Sekretariat zugestellt. Zusammen mit dem Gesuch werden die Kursbestätigungen eingeschickt.

5. Zuständigkeiten

5.1 Die schweizerische Gesellschaft für Ultraschall in der Medizin (SGUM)

Die SGUM ist verantwortlich für alle administrativen Belange im Zusammenhang mit der Durchführung und Umsetzung des Fähigkeitsprogramms. Sie stellt insbesondere ein Sekretariat mit der notwendigen Infrastruktur zur Verfügung und setzt die Kosten für die Erteilung des Fähigkeitsausweises bzw. die Rezertifizierung fest. Die SGUM meldet dem Generalsekretariat FMH regelmässig die Namen und Adressen aller aktuellen Inhaber des Fähigkeitsausweises.

Die SGUM macht alle Inhaber der Fähigkeitsausweise 6 Monate vor Ablauf auf die Bedingungen der Rezertifizierung aufmerksam.

5.2 Die Kommission Schwangerschaftsultraschall

Die Kommission Schwangerschaftsultraschall setzt sich aus den Delegierten aller interessierten Fachgruppen zusammen:

SGUM	1 Vertreter
SGGG	2 Vertreter
SGAM/SGIM	2 Vertreter
SGMR	1 Vertreter

Die Kommission hat folgende Aufgaben:

- Beurteilung der eingegangenen Gesuche und Erteilung der Fähigkeitsausweise.
- Rezertifizierung der Fähigkeitsausweise.
- Anerkennung der Ausbildungskurse.
- Anerkennung der Tutoren.
- Anerkennung der Refresherkurse.
- Ergreifung von Massnahmen in den Bereichen Qualitätssicherung und Kontrolle bzw. Unterbreitung von entsprechenden Vorschlägen zuhanden des Zentralvorstandes.
- Beratendes Organ für fachspezifische Fragen im Bereich des Schwangerschaftsultraschalles.
- Erlass von Ausführungsbestimmungen zum vorliegenden Programm, insbesondere zur Organisation und Tätigkeit der Kommission.

5.3 FMH

Entscheidungen der Kommission "Schwangerschaftsultraschall" können beim Zentralvorstand der FMH angefochten werden.

Das Generalsekretariat der FMH leitet die aktuelle Liste aller Inhaber des Fähigkeitsausweises regelmässig an das Konkordat Schweizerischer Krankenversicherer weiter und auf Wunsch an andere interessierte Personen.

6. Übergangsbestimmungen

Das Erfordernis des Facharztstitels bzw. der 5-jährigen Weiterbildung an anerkannten Weiterbildungsstätten der FMH gilt nicht für Ärztinnen und Ärzte, welche das Arzt Diplom vor 1996 erworben haben.

Wer das Arztdiplom zwischen Anfang 1996 und Ende 1999 erworben hat, muss sich über eine 2-jährige Weiterbildung gemäss KVG bzw. über eine Krankenkassenzulassung ausweisen.

Neubewerber: Wer bis am 31. Dezember 2002 die Bedingungen des alten Fähigkeitsprogrammes erfüllt, kann den Fähigkeitsausweis [gemäß alten Bestimmungen vom 28. Mai 1998](#) beantragen.

Rezertifizierung: Für Fähigkeitsausweise, die ab 1. Januar 2005 erneuert werden, gelten die neuen Rezertifizierungsbestimmungen.

Revisionen: 28. Februar 2002
23. Juni 2003
13. Januar 2004
11. Februar 2004